



Medizinische Begutachtungen und Verfahren

Im Rahmen von:

Weiterentwicklung der IV (WEIV)

Datum: 3. November 2021
Themengebiet: Invalidenversicherung (IV)

Die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WEIV) tritt am 1.1.2022 in Kraft. Bundesrat und Parlament verfolgen damit das Ziel, das System der Invalidenversicherung weiter zu verbessern, unter der Prämisse, die Eingliederung zu verstärken und eine Invalidität zu verhindern. Wie vom Bundesrat konzipiert, halten sich Mehrkosten und Einsparungen die Waage. Die Revision bringt mehrere Neuerungen bezüglich der medizinischen Gutachten, die häufig benötigt werden bei der Abklärung, ob jemand Anspruch auf Leistungen der IV hat.

Im Rahmen einer Vereinheitlichung für alle Sozialversicherungen werden die Partizipationsrechte der Versicherten und die Rolle der Durchführungsstellen im Rahmen des Amtsermittlungsverfahrens (Abklärung der Leistungsansprüche) neu auf Gesetzesstufe im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verankert. Der Handlungsbedarf bestand vor allem in der IV, weshalb die Thematik im Rahmen der WEIV angegangen worden ist. Dabei werden unter anderem die Abklärungsmassnahmen und das entsprechende Verfahren in Zusammenhang mit medizinischen Begutachtungen einheitlich geregelt.

Bei der Vergabe von Gutachtensaufträgen einigen sich die Versicherung und die versicherte Person wenn immer möglich einvernehmlich auf einen Auftragnehmer. Zudem wird bei den Begutachtungen mehr Transparenz geschaffen, indem die Interviews der Sachverständigen mit den versicherten Personen neu mit einer Tonaufnahme erfasst und zu den Akten genommen werden. Spezifisch für die IV ist vorgesehen, dass die IV-Stellen eine öffentlich zugängliche Liste mit Angaben zu den von ihnen beauftragten Sachverständigen führen. Ausserdem werden neu auch die bidisziplinären Gutachten¹ nach dem Zufallsprinzip (was heute schon für die polydisziplinären Begutachtungen gilt) und nur noch an Zweierteams oder zugelassene Gutachterstellen vergeben.

Um die Qualität der Begutachtungen zu beurteilen und zu sichern, wird eine unabhängige, ausserparlamentarische Kommission geschaffen. Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommission sind auf Verordnungsstufe geregelt. Im Weiteren gelten die Anforderungen an

¹ «Monodisziplinär»: Für die Begutachtung ist die Beurteilung durch eine medizinische Fachdisziplin erforderlich; «bidisziplinär»: zwei medizinische Fachdisziplinen; «polydisziplinär»: drei oder mehr medizinische Fachdisziplinen werden benötigt.

die beruflichen Qualifikationen der medizinischen Sachverständigen einheitlich für alle Sozialversicherungen.

Verfahren

Sachverständige sollen einvernehmlich bestimmt werden

Das Parlament hat die Kompetenzen der Versicherungsträger bei der Wahl der notwendigen Abklärungsmassnahmen und insbesondere bei der Wahl des Gutachtens (mono-, bi- oder polydisziplinär) auf Gesetzesstufe definiert. Es liegt nun grundsätzlich in der Kompetenz der Versicherungsträger, die notwendigen Massnahmen zu bestimmen. Zudem wurden vom Parlament auch die Fristen wie auch der Umgang mit Fragen an die Sachverständigen im Zusammenhang mit Gutachten geklärt und für alle Sozialversicherungen vereinheitlicht. Im Hinblick auf eine möglichst einvernehmliche Gutachtenseinholung wird das Einigungsverfahren bei Uneinigkeit über die zugewiesenen Sachverständigen klar geregelt. Auf Wunsch der versicherten Person müssen sich die Parteien in einem mündlichen oder schriftlichen Austausch auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen. Die Erfahrung zeigt, dass eine auf beiderseitigem Einverständnis beruhende Begutachtung zu tragfähigeren Beweisergebnissen führt, die bei der betroffenen Person zudem auf bessere Akzeptanz stossen.

Transparenz

Mit der WEIV wurden verschiedene Massnahmen beschlossen, die bei den Begutachtungen wie auch bei der Vergabe der Gutachten mehr Transparenz für die Versicherten schaffen. Das Verfahren im Zusammenhang mit der Tonaufnahme des Interviews zwischen der oder dem Sachverständigen und der versicherten Person ist für alle Sozialversicherungen auf Verordnungsebene geregelt. Dabei wurden auch Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit berücksichtigt.

Spezifisch für den Geltungsbereich der IV müssen die IV-Stellen Listen mit Angaben über die Sachverständigen veröffentlichen, die sie für Gutachten beauftragen. Die Versicherten werden damit über folgende Informationen verfügen: Anzahl der getätigten Gutachten, die entsprechenden Vergütungen, die attestierten Arbeitsunfähigkeiten sowie die Verlässlichkeit der Gutachten im Rahmen von Gerichtsentscheiden.

Ebenfalls spezifisch für die IV werden bidisziplinäre Gutachten aus Gründen der Transparenz und der Qualitätssicherung von den IV-Stellen nicht mehr direkt an die zwei notwendigen Sachverständigen vergeben, sondern nur noch an Sachverständigenzweierteams oder Gutachterstellen, die mit dem BSV eine Vereinbarung unterzeichnet haben. Wie polydisziplinäre Gutachten werden überdies auch die bidisziplinären Gutachten über eine digitale Plattform nach dem Zufallsprinzip vergeben. Damit ist sichergestellt, dass die Vergabe von bi- und polydisziplinären Gutachtensaufträgen einheitlich nach dem Zufallsprinzip erfolgt und dass die IV-Stellen keinen Einfluss auf die Auswahl der Sachverständigen haben.

Qualitätssicherung

Sachverständige, die für die Sozialversicherungen medizinische Gutachten erstellen wollen, müssen die in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vorgesehenen fachlichen Anforderungen erfüllen. Sie sollen in ihrem Fachgebiet über die fachlichen Qualifikationen verfügen, die sie auch als Fachärztinnen und Fachärzte für die selbständige Berufsausübung als Ärztin oder Arzt benötigen. Es wird somit ein eidgenössischer Facharztstitel vorausgesetzt. Sie sollen ebenso wie Ärztinnen und Ärzte, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung und über mindestens fünf Jahre klinische Erfahrung verfügen. Zudem müssen Fachärztinnen und Fachärzte, die in einer der fünf häufigsten Gutachtendisziplinen² tätig sind, eine Weiterbildung in medizinischer Begutachtung absolviert und das Zertifikat der Swiss Insurance Medicine (SIM) erworben haben. Die betroffenen Fachärztinnen und Fachärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform noch nicht im Besitz dieses Zertifikats sind, haben eine Frist von 5 Jahren, um es zu erwerben..

Zur Qualitätssicherung bei den Begutachtungen wird mit der Weiterentwicklung der IV die Grundlage für eine unabhängige, ausserparlamentarische Kommission geschaffen, welche die Zulassung als Gutachterstelle, das Verfahren der Gutachtenerstellung und die Ergebnisse der

² Innere Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie, Rheumatologie, orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates

medizinischen Gutachten überwacht. In dieser Kommission sind die verschiedenen Sozialversicherungen, die Ärztinnen und Ärzte, die Sachverständigen, die Wissenschaft, die Bildungseinrichtungen der Versicherungsmedizin sowie Patienten- und Behindertenorganisationen vertreten. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Kommission sind auf Verordnungsstufe geregelt. Konkret ist vorgesehen, dass die Kommission im Bereich der Qualitätssicherung (Zulassung von Gutachterstellen, Qualitätsvorgaben für die Begutachtung, standardisierte Instrumente zur Überprüfung der Qualität von Gutachten usw.) Vorgaben und Instrumente erarbeitet, einführt und überwacht sowie öffentliche Empfehlungen ausspricht.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française : « Expertises et procédures médicales »

Versione italiana: « Perizie mediche e procedure »

Weiterführende Informationen:

Hintergrunddokumente zu weiteren Themen der Weiterentwicklung der IV:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html>

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV): <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/5535.pdf>

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch